

ELTERNVERTRAG

für das Kind (Vor- und Zuname):

geboren am:

Kundennummer:

Anschrift:

Daten der/des Erziehungsberechtigten:

Vor- und Zuname:

Anschrift:

Eintrittsdatum des Kindes :



Ganztags (40 Std)

Die Stadt Wien hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.2009 das Fördersystem für Kinder, die in Wien eine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen und noch keine Schule besuchen, ab September 2009 umgestellt. Aufgrund dieses Gemeinderatsbeschlusses hat die Stadt Wien die „Allgemeine Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ erlassen.

Vor diesem Hintergrund ist die Kindergruppe / Kinderbetreuungseinrichtung

Verein Kinderladen Hütteldorf; 1140 Wien, Waidhausenstr. 4

dem Verein Wiener Kindergruppen, ZVR-Zahl 859337619 als Mitglied beigetreten. Dieser Verein wurde mit dem Zweck gegründet, die zentrale Verwaltung und Abwicklung als Träger sämtlicher Kinderbetreuungseinrichtungen der Mitglieder zu übernehmen. Dadurch sollen nicht nur die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden, sondern das Angebot weiterentwickelt und neue Betreuungsplätze geschaffen werden. Wesentliches Ziel aller Kindergruppen als Mitglieder des Vereins ist die Pflege eines respektvollen Umgangs mit Kindern, die eine Betrachtung der Kindheit als gleichwertige Lebensphase des Menschen voraussetzt.

Der Verein Wiener Kindergruppen hat daher einerseits am 18.08.2009 eine Vereinbarung mit der Stadt Wien auf Basis der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ und andererseits mit mehr als 50 Kindergruppen beziehungsweise Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen.

Gemäß Punkt 4.2. des Vertrages zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen Kindergruppen beziehungsweise Kinderbetreuungseinrichtungen schließt die einzelne Kindergruppe/Kinderbetreuungseinrichtung die Betreuungsverträge mit den Eltern im Namen des Trägers ab. Diese Elternvereinbarung ist daher ein Betreuungsvertrag, der von der Kindergruppe im Namen des Trägers abgeschlossen wird und der in seinem allgemeinen Teil die Regelungen enthält, die auf Grund

- der Vereinbarung zwischen der Stadt Wien und dem Verein Wiener Kindergruppen und
- dem Vertrag zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen Kindergruppen/Kinderbetreuungseinrichtungen

erforderlich sind.

A. Allgemeiner Teil:

1. Ein Teil der Förderungen der Stadt Wien (Betreuungsbeitrag) wird von der Stadt Wien für Kinder im Alter von 0-6 Jahren beziehungsweise bis zum Schulantritt gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben, wenn zumindest ein Elternteil beziehungsweise die mit der Obsorge betraute Person in Wien den Hauptwohnsitz hat. Der Betreuungsbeitrag gebührt dem einzelnen Kind, wird jedoch direkt an den Verein Wiener Kindergruppen 12 mal im Jahr ausbezahlt, um einen widmungsgemäßen Gebrauch der Förderung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die obsorgeberechtigten Elternteile beziehungsweise sonstigen Personen, der Kindergruppe jede Änderung des Hauptwohnsitzes bekannt zu geben, insbesondere wenn diese eine Beendigung der Förderung durch die Stadt Wien begründen. Dies ist dann der Fall, wenn entweder der Hauptwohnsitz des Kindes nach außerhalb von Wien verlegt wird, oder nicht mehr zumindest ein Elternteil beziehungsweise mit der Obsorge betraute Person in Wien seinen Hauptwohnsitz hat.

2. Nur jene Kinder, die in der Datenbank für Wiener Kindergartenkinder aufgenommen wurden und eine Kundennummer haben, erhalten eine Förderung. Die Elternteile beziehungsweise mit der Obsorge betraute Personen erklären, dass das Kind in dieser Datenbank so aufgenommen ist, dass die Stadt Wien für dieses Kind eine Förderung gewähren kann.
3. Fördervoraussetzung ist weiters, dass die obsorgeberechtigten Personen ihr Einverständnis erklären, dass ihre Daten der Stadt Wien übermittelt und von ihr überarbeitet werden. Die Eltern beziehungsweise obsorgeberechtigten Personen haben daher die Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung und -übermittlung durch/an die Stadt Wien abgegeben.
4. Anträge von Elternteilen beziehungsweise obsorgeberechtigten Personen für das Kind an die MA10 beziehungsweise MA11 (Essensbeiträge) werden vom Verein Wiener Kindergruppen weitergeleitet. Entsprechende Anträge müssen daher bitte per Post oder per Fax direkt an den Verein Wiener Kindergruppen geschickt werden mit dem Hinweis, um welche Kindergruppe es sich handelt und dass diese Anträge an die MA10 beziehungsweise MA11 weitergeleitet werden sollen.

Der von der Stadt gewährte Betreuungsbeitrag steht dem einzelnen Kind zu und wird daher auf den erforderlichen Elternbeitrag für das jeweilige Kind in dem von der Stadt Wien gewährten Ausmaß angerechnet. Die Elternteile beziehungsweise obsorgeberechtigten Personen erklären sich einverstanden, dass entsprechend der Förderrichtlinien und des Vertrages zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen Kindergruppen/Kinderbetreuungseinrichtungen Rücklagen für Investitionen gebildet werden können beziehungsweise müssen.

5. Sollte für das Kind nur eine halbtägige oder eine Teilzeitbetreuung vereinbart worden sein, so muss diese Betreuungsform im vereinbarten Ausmaß eingehalten werden.

B. Besonderer Teil:

1. Anmeldung und Probezeit

Beginn der Betreuung: __ . __ . ____

(Datum)

Das Kind ist verbindlich angemeldet beziehungsweise ist der Betreuungsplatz fix für das Kind reserviert, sobald:

eine nicht rückzahlbare Depotgebühr (Investitionsbeitrag Teil 1) in der Höhe von € 180,00

Teil 2 des Investitionsbeitrags in der Höhe von € 240,00 nach Ende des Probemonats

1 Monatsbeitrag im Ausmaß von € 130,00 auf dem Konto des Vereins "Kinderladen Hütteldorf" eingegangen sind.

Kontodaten: **EasyBank 20010926298, BLZ 14200**

1.1. Probezeit

Bei Platzreservierung ist eine nicht rückzahlbare Depotgebühr in Höhe von Euro 180,-- zu entrichten. Dieser Betrag ist Teil des Investitionsbeitrages. Die endgültige Aufnahme eines Kindes erfolgt nach einem Probemonat auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses von Eltern und Betreuerinnen. Die Probezeit im Verein „Kinderladen Hütteldorf“ kann während dieses Probemonats von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden. Ansonsten gelten die allgemeinen Bedingungen des Vereins. Es ist jedoch nur ein Koch/Putzdienst zu leisten.

Ja, 1 Monat, Ende der Probezeit daher am: __ . __ . ____

(ausgerechnetes konkretes Datum)

1.2. Investitionsbeitrag

Der gesamte Investitionsbeitrag beträgt 420 Euro und dient zur Beteiligung an allen finanziellen Aufwendungen, die in der Kindergruppe getätigt werden. Nach Ablauf des Probemonats (Punkt 1.1.) sind die noch fehlenden 240 Euro fällig. Bei Austritt innerhalb der ersten 24 Monate (inklusive Probemonates) wird dieser Teil des Investitionsbeitrages aliquot zurückbezahlt. Für Geschwisterkinder ist der halbe Investitionsbeitrag (210,--) zu bezahlen.

2. Dauer der Vereinbarung

- unbefristet
- bis zum 31. August des Jahres, in dem das Kind mit der Schule/Vorschule beginnt
- bis zum ____ . ____ . ____

3. Beitragszahlungen

Der Jahresbeitrag von € 1.560,00 wird 12 x jährlich in der Höhe von € 130,00 bezahlt und ist jeweils bis zum ersten des Monats auf das Konto des Vereins "Kinderladen Hütteldorf" bei der EasyBank 20010926298, BLZ 14200 zu überweisen.

4. Kündigung und Auflösung der Vereinbarung:

Der Austritt eines Kindes ist nur mit Monatsende möglich und muss 3 Monate vor dem Austrittsdatum dem Vorstand bekannt gegeben werden. Falls die Kindergruppe innerhalb der dreimonatigen Kündigungsfrist nicht mehr genützt wird, muss so lange gezahlt werden, bis ein neues Kind in der Kindergruppe aufgenommen worden ist, höchstens aber bis Ende der Kündigungsfrist. Des Weiteren kann für die Monate Juli und August keine Kündigung entgegengenommen werden. Bei Eintritt des Kindes in die Schule erlischt der Vertrag.

Kündigung mit Wirksamkeit

- zum letzten Kalendertag eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- In der Probezeit ist eine Kündigung jederzeit möglich.

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist die Kündigung von der Elternvereinbarung möglich, wenn:

- die Elternteile ihren finanziellen Verpflichtungen trotz einer einmaligen eingeschriebenen Mahnung nicht nachkommen.
- die Elternteile ihrer Verpflichtung auf Grund dieser Vereinbarung und/ oder ihren Verpflichtungen auf Grund ihrer Mitgliedschaft zur Kindergruppe/ Kinderbetreuungseinrichtung nicht nachkommen.

Die Kündigung ist gültig wenn sie schriftlich erfolgt.

C. Sonstige Vereinbarungen

Sollten Regelungen des Teiles B, Besonderer Teil, Regelungen dieses Teiles C, Sonstige Vereinbarungen widersprechen, gelten vorrangig die Regelungen des Teiles C.

Sollten Regelungen des Teiles A, Allgemeiner Teil, Regelungen dieses Teiles C, Sonstige Vereinbarungen widersprechen, gelten vorrangig die Regelungen des Teiles A.

1. Öffnungszeiten

Die Kindergruppe ist mit Ausnahme von 2 Wochen Sommerpause ganzjährig geöffnet. Der Termin der Sommerpause wird beim Elternabend festgesetzt. Darüber hinausgehende Schließtage und Ferien (Weihnachten, Feiertage, etc.) werden ebenfalls am Elternabend festgesetzt.

Die täglichen Öffnungszeiten (derzeit Mo - Fr 8 Uhr bis 16 Uhr) werden bei der alljährlichen Generalversammlung festgelegt. Um einen geregelten Tagesablauf zu garantieren, sollen die Kinder bis spätestens 10 Uhr gebracht werden.

2. Elternabend

Es finden regelmäßig in ca. vierwöchigen Abständen Elternabende statt. Der Zeitpunkt wird so vereinbart, dass möglichst viele Eltern und die Betreuerinnen daran teilnehmen können. Die Teilnahme an den Elternabenden ist prinzipiell verpflichtend, weil diese als Informations- und Entscheidungsgremium dienen.

3. Selbstverwaltung

Der Verein versteht sich als selbstverwaltete und autonome Gruppe und dient gemeinnützigen Zwecken. Jedes Mitglied hat in allen Angelegenheiten der Vereinstätigkeit Mitbestimmungsrecht. Alle Vereinsmitglieder müssen Verwaltungs- und Organisationsarbeiten übernehmen, die sich aus dem Betrieb der Kindergruppe und der Mitgliedschaft im Dachverband der „Wiener Kindergruppen“ ergeben.

4. Aufgaben der Eltern

Diese umfassen Verpflegung der Kinder und Reinhaltung der Gruppenräume, sowie Elterndienste für die Beaufsichtigung der Kinder im Bedarfsfall (Krankheit, Urlaub der Betreuerinnen). Das Einhalten der Elterndienste liegt vor allem im Interesse der Kinder, nicht geleistete Elterndienste sind finanziell abzugleichen. (50% der anfallenden Kosten sind in diesem Fall zu tragen)

4.1. Verpflegung

Die Verpflegung beinhaltet Frühstück, Mittagessen (zwei Gänge) und Obstjause. Der Einkauf der Zutaten und die Zubereitung der Speisen erfolgt durch die Eltern, wobei dies aufgrund der erwünschten Qualität (s.u.) einem in Naturalien eingebrachten Essensbeitrag in der Höhe von € 80,- monatlich entspricht. Der Dienstplan wird ein Monat im Voraus erstellt. Die Einteilung zum Kochdienst erfolgt durch selbständige Eintragung am ausgehängten Dienstplan. Wenn der Kochdienst nicht eingehalten werden kann, muss rechtzeitig für Ersatz gesorgt werden.

Bei den Nahrungsmitteln ist darauf zu achten, dass diese aus biologischem Anbau oder biologischer Tierhaltung stammen.

4.2. Reinhaltung

Derjenige, der für den Kochdienst verantwortlich ist, muss die Gruppenräume reinigen, so dass der Betrieb am nächsten Tag möglich ist. Für die gründliche Reinigung der Räumlichkeiten am Wochenende sind ebenfalls die Eltern verantwortlich. Die Kosten werden auf die Eltern aufgeteilt. Bei Änderung dieser Regelung haben diese Aufgabe die Eltern wahrzunehmen. Die Reihenfolge der in diesem Fall zu leistenden Putzdienste wird festgelegt und ist dem Aushang entsprechend durchzuführen.

4.3. Elterndienste

Falls bei Krankheit, Urlaub, etc. der Betreuerinnen kein anderer Ersatz gefunden wird sind die Eltern verpflichtet die Beaufsichtigung der Kinder zu übernehmen. Die Einteilung erfolgt im Anlassfall, wobei im Interesse aller die Aufteilung möglichst gerecht erfolgen sollte.

Ein Bereitschaftsdienst der Eltern soll den Betrieb der Kindergruppe bei Krankheit, Weiterbildung oder Urlaub der Betreuerinnen aufrechterhalten.

5. Vereinshaftung

Sollte die Kindergruppe geschlossen werden, sind alle zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung bestehenden Mitglieder gleichermaßen für die Abdeckung eines möglichen Defizits haftbar.

6. Änderungen

Einzelne Punkte der Vereinbarung können durch Beschluss des Elternabends oder der Generalversammlung geändert werden.

7. Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt entsprechend den Statuten des Vereins „Kinderladen Hütteldorf“.

8. Vereinsstatuten

Ich habe die Vereinsstatuten vom Kinderladen Hütteldorf gelesen und akzeptiere diese.

Wien, am

für das Kind:

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

.....

für den Verein Kinderladen Hütteldorf

Unterschrift der/des Vereinsvorsitzenden

.....

für den Verein Wiener Kindergruppen:

.....